

6) COMPARTO B1

G E M E I N D E   B O Z E N

DURCHFÜHRUNGSPLAN DER HANDWERKERZONEN

BAUABSCHNITT B

Verlängerung der Pfannenstielstraße

Bozner Boden-Mitterweg - Kaserne "Siracusa" -

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN  
von Amts wegen geänderten Text

APPROVATO DALLA GIUNTA PROVINCIALE  
CON MODIFICHE D'UFFICIO - DELIBERA  
N...3428.....DEL 05.06.1989.....  
GENEHMIGT VOM LANDEGAUSSCHUSS MIT  
ABÄNDERUNGEN VON AMTSWESEN - BE-  
SCHLUSS NR. 3428.....DEL 05.06.1989  
IL DIRETTORE DELL'UFFICIO CENTRALE DI URBANISTICA  
DER DIREKTOR DES ZENTRALAMTES FÜR RAUMORDNUNG



### ÄNDERUNG ARTIKEL NR. 1:

Stadtratsbeschluss Nr. 5175 vom 17.11.998:

"Die Gewerbezone des Bozner Boden, die den Abschnitt Pfannenstielweg, Bozner Boden Mitterweg, Siracusa Kaserne umfasst, ist im Sinne des L.G. Nr. 3 vom 21.1.1986 i.d.g.F. als Gewerbegebiet ausgewiesen. In dieser Zone können bis zu 15% der für die Zone zugelassene Kubatur für den Dienstleistungssektor bestimmt werden, einschließlich der in der Zone notwendigen Restaurant und Betriebe, wie von Art. 44, Absatz des L.G. Nr. 13 vom 11.8.1997 vorgesehen ist. Die gesamte, dem Los B1 zur Verfügung stehende Baukubatur kann für Dienstleistungszwecke ausgewiesen werden."

ART. 1

Das Gewerbegebiet Bozner Boden, das durch die Verlängerung der Pfannenstielstraße - Boznerboden-Mitterweg - Kaserne "Siracusa" abgegrenzt wird, ist für Produktionsbetriebe im Sinne des Landesgesetzes Nr. 3 vom 21.1.1986 in geltender Fassung bestimmt; es gelten weiters die im folgenden genannten Vorschriften.

ART. 2

Die Gemeinde benutzt die enteigneten Flächen im Sinne der geltenden Bestimmungen für die Verwirklichung von Produktionsanlagen, und die Zuweisung der Flächen wird von der Gemeinde im Sinne des Art. 35 des L.G. Nr. 15 vom 20.8.1972 in geltender Fassung erfolgen.

ART. 3

Die Ausgaben betreffend die vom Durchführungsplan vorgesehenen primären Erschließungsarbeiten, Wasser-, Gas-, Stromanschlüsse usw. inbegriffen, werden zu Lasten der eingewiesenen Betriebe sein, und zwar im Verhältnis zu der zu ihren Lasten stehenden Quote abzüglich der von der Autonomen Provinz im Sinne des Art. 50 des L.G. Nr. 25 vom 8.9.1981 in geltender Fassung gewährten Beihilfen. Um die ordnungsgemäße Ausführung der primären Erschließungsarbeiten zu sichern, stellen die eingewiesenen Betriebe der Stadtgemeinde Bozen eine Bank- oder Versicherungsbürgschaft aus.

ART. 4

Was die für Wohnzwecke bestimmte Kubatur angeht, werden die eingewiesenen Betriebe den für die sekundäre Erschließungsarbeiten geschuldeten Betrag im Sinne des Art. 24 des Einheitstextes der Landesgesetze für die Städtebauordnung entrichten.

ART. 5

Die Personen, denen die Flächen zugewiesen werden, verpflichten sich, die Produktionsbestimmung der genannten Flächen im Sinne des Art. 4 des L.G. Nr. 3 vom 21.1.1981 in geltender Fassung zu erhalten und zu beachten.

ART. 6

Die Empfänger verpflichten sich, ihre Erben und ihre Rechtsnachfolger bis zum vom Art. 46 des L.G. Nr. 24 vom 8.9.1981 in geltender Fassung vorgesehenen Termin, welcher vom Ausstellungsdatum der Benutzungsgenehmigung berechnet wird, den vorgesehenen Beschäftigungsstand zu erreichen, abgesehen in Fällen höherer Gewalt oder bei Vorhandensein von schwerwiegenden Gründen, die vom Stadtrat mit begründetem Beschuß festgestellt werden.

ART. 7

Die Empfänger verpflichten sich außerdem, im Sinne des Art. 8 des L.G. 25/81 gemäß den geltenden Gesetzen ihren Beschäftigten gegenüber die Tarifverträge und die auf Staats-, Landes- und Betriebsebene zwischen dem Verband der Industriellen und der Gewerbetreibenden und den Arbeitsnehmerorganisationen abgeschlossenen Abkommen einzuhalten und die freie Ausübung der Gewerkschaftstätigkeit zu gewährleisten.

Sie verpflichten sich ferner zur Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit und der körperlichen Umversehrtheit der Arbeitsnehmer.

Im Falle der Nichtbeachtung der obengenannten Verpflichtungen werden die von den geltenden Gesetzen vorgesehenen Sanktionen mit besonderem Bezug auf den Art. 4 des L.G. Nr. 3 vom 21.1.1986 in geltender Fassung angewandt.

ART. 8

Die Empfänger verpflichten sich, in der zugewiesenen Zone die vom Durchführungsplan vorgesehenen Liegenschaften zu verwirklichen und die Arbeiten bis zum im Zuweisungsbeschuß angegebenen Termin zu beginnen und sie innerhalb drei Jahren zu beenden.

Die Produktionstätigkeit wird beginnen, sobald die Gemeinde Bozen die Benutzungsgenehmigung für die auf der zugewiesenen Zone verwirklichte Liegenschaft erteilt.

Die festgesetzten Fristen für den Beginn und die Beendigung der Arbeiten und infolgedessen für den Beginn der Produktionstätigkeit können nur wegen Gründe, die nicht vom Willen der eingewiesenen Betriebe abhängen und die vom Stadtrat überprüft wurden, aufgeschoben werden.

Auf jeden Fall wird der Stadtrat eine begründete Maßnahme zur Annahme oder zur Abweisung des geforderten Aufschubes anwenden müssen.

Die Volumenberechnung betreffend den Bau der Ansiedlung muß der maximalen Benutzung gemäß den Bestimmungen des Durchführungsplanes entsprechen, vorbehaltlich der Abweichungen bei der Überprüfung und bei der Ausstellung der Baugenehmigung.

Falls die oenannten Fristen unentschuldigt nicht eingehalten werden, wird die Zuweisung im Sinne des Art. 5 des L.G. Nr. 3 vom 21.1.1986 aufgehoben und die Empfänger werden die vom L.G. Nr. 15 vom 20.8.1972 in geltender Fassung vorgesehenen Rückzahlung erhalten.

ERGÄNZUNG UND ÄNDERUNG ARTIKELN 10 END 13:

Beschluss des Landesausschusses nR. 2822 VOM 27.5.91

ART. 10: „Die höchstzulässige Gebäudehöhe vom Strassenniveau gemessen darf 14,50 m nicht überschreiten.“

ART. 13: „Im Ausführungsprojekt müssen mindestens 3% des Bauloses zur Begrünung mit Bäumen vorgesehen werden, dies gilt auch für unterkellerte Flächen.“

### ART.9

Die Personen, denen die Flächen zugewiesen werden, verpflichten sich, ihre Erben und ihre Rechtsnachfolger die Fläche und das eventuell gebaute Gebäude nicht zu veräußern außer in den vom L.G. 3/86 in geltender Fassung vorgesehenen Fällen.

### ART.10

Der bindende Plan für die Zone, die durch die Verlängerung der Pfannenstielstraße - Boznerboden-Mitterweg - Kaserne "Siracusa" entsteht, setzt die Vorschriften auf folgende Gebiete fest:

- Breite der Straßengründe;
- Zufahrten entlang der Verlängerung der Pfannenstielstraße;
- Konsortialstraße für die bereits bestehenden Gebäude;
- Gemeinsame Innenflächen die Park- und Durchfahrtsdienstbarkeiten unterliegen;
- Höchste Bebauungsgrenze über Erde;
- Entfernung zwischen den Gebäuden;
- Lage (Fassaden).

~~Die Räume müssen innerhalb der Bebauungsgrenze liegen.~~

*Del G.H. 577/1052*  
Die bebaute Fläche wird auf maximal 70% der Baulosfläche *29.02.2000* festgesetzt.

Die Lage der Trafostation kann nach Anhören der Etschwerke geändert werden.

### INTEGR./ERGÄNZUNG

### ART.11

Die bereits bestehenden Gebäude die der Bestimmung der Zone oder etwaigen Vorschriften widersprechen, können nicht für Produktionszwecke oder für Dienstleistungen saniert oder umgebaut werden. Im Falle von Umbauarbeiten müssen sich die Gebäude den Richtlinien des "bindenden Planes" anpassen. Die Instandhaltung für die bestehenden Gebäude, welche im Widerspruch zu der Zweckbestimmung der Zone stehen, ist zugelassen.

### ART.12

Es ist zugelassen, unterirdische Flächen auch außerhalb der Bebauungsgrenze unter den gemeinsamen Flächen, unter den Parkplätzen oder den Grünzonen zu verwirklichen, davon ausgenommen sind die Grün- und Parkflächen längs des Pfannenstielweges.

ART. 13

Im Ausführungsprojekt muß 5% der Fläche begrünt sein, und zwar mit kurz- und hochstämmigen Bäumen auf nicht bebautem Grund.

INTEGR/ERGÄNZUNG

ART.14

Im Durchführungsprojekt müssen nicht nur die Parkplätze entlang der Pfannenstielstraße vorgesehen werden, sondern auch jene für die in den Betrieben tätigen Personen.

ART.15

Die Parkplätze, der Gehsteig und die Begrünung entlang der Verlängerung der Pfannenstielstraße können gemäß Durchführungsplan geändert werden.

ART.16

Das Durchführungsprojekt muß auch eventuelle Einfriedungen miteinbeziehen.

ART.17

Für das Projekt betreffend den Bau von Gebäuden in einer Entfernung bis zu 30 m vom Geleise der Brennerlinie entlang der Pfannenstielstraße, müssen die Staatsbahnen um eine Ausnahmebewilligung ersucht werden (D.P.R. Nr.753 vom 7.12.80).